

Die Schweiz und das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien

(V.H.T.L.) Der Bundesrat hat am 7. Juni 1926 an die Bundesversammlung eine Botschaft gerichtet, worin er über die 7. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Bericht erstattet und die nach seiner Auffassung dazu notwendigen Anträge stellt.

Bekanntlich hat die 7. Internationale Arbeitskonferenz mit 81 gegen 26 Stimmen am 8. Juni 1925 einem Übereinkommen über die Nachtarbeit in Bäckereien zugestimmt, das die Herstellung von Brot, feinbackwaren oder ähnlichen aus Mehl bereiteten Erzeugnissen zur Nachtzeit verbietet. Das Verbot erstreckt sich auf die Arbeit sämtlicher Personen, Betriebsinhaber wie Arbeiter, die an der Herstellung der genannten Erzeugnisse beteiligt sind. Unter „Nacht“ wird dabei ein Zeitraum von mindestens 6 resp. 7 aufeinanderfolgenden Stunden verstanden, der die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Ausnahmsweise von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens einschliesst. Vorbehalten werden im Übereinkommen bestimmte Ausnahmefälle für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten zur Sicherung der wöchentlichen Ruhezeit und um aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder Erfordernissen des Gemeinwohles Rechnung tragen zu können.

Gegen das Übereinkommen ist seitens der Arbeitgeberschaft von Anfang an Sturm gelaufen worden, mit der Behauptung, die Internationale Arbeits-Organisation sei rechtlich überhaupt nicht zuständig, in einem internationalen Übereinkommen ein Verbot der Arbeit auch auf die Arbeitgeber auszudehnen. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat daraufhin über diese Rechtsfrage vom ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag ein Gutachten eingezogen. Zur Zeit als der Bundesrat der Bundesversammlung über die 7. Internationale Arbeitskonferenz Bericht erstattet hat, das heisst am 7. Juni 1926, stand das Gutachten des ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag noch aus. Der Bundesrat hat deswegen in seinem Bericht an die Bundesversammlung zum Nachtarbeitsübereinkommen noch keine Stellung bezogen, indem er erklärte, die Antwort des ständigen Internationalen Gerichtshofes abwarten zu wollen. Anschein nach rechnete der Bundesrat damit, dass die Frage, ob die I.A.O. befugt sei, bei der Regelung von Arbeitsverhältnissen die persönliche Arbeit der Betriebsinhaber einzuschliessen, wenn dies zum Schutz der Lohnarbeiter notwendig sei, vom ständigen Internationalen Gerichtshof verneint werde. Der Bundesrat hoffte damit um die Stellungnahme zu einem ihm nicht liegenden Übereinkommen herumkommen zu können.

Der ständige Internationale Gerichtshof im Haag hat jedoch am 23. Juli 1926 in seinem Gutachten Nr. 13 die Frage der Zuständigkeit der I.A.O. grundsätzlich bejahend entschieden. Das Übereinkommen über die Nachtarbeit in Bäckereien besteht damit zu Recht.

Trotzdem bald ein halbes Jahr vergangen ist, seit das Gutachten des ständigen Internationalen Gerichtshofes vorliegt, hat der Bundesrat es bisher unterlassen, zum Nachtarbeitsübereinkommen Stellung zu beziehen. Bis 1. Januar 1927 sollte der Bundesrat aber, wenn er den Satzungen der I.A.O. nachzukommen gedenkt, seinen Bericht zum Nachtarbeitsverbot der Bundesversammlung zugehen lassen. Es ist offensichtlich, dass der Bundesrat am Übereinkommen über die Nachtarbeit in den Bäckereien kein Interesse hat. Diese Haltung wirft ein eigentümliches Licht auf den Bundesrat und die Schweizerische Eidgenossenschaft zugleich. Der Bundesrat beweist, dass er noch nicht einmal geneigt ist, den Bäckereiarbeitern das bisschen Schutz zukommen zu lassen, den diese in den meisten Kulturländern bereits geniessen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Hort des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes leistet diesen Instanzen. Gegenüber einen neuen Beweis ihrer Missachtung. Sie lässt Völkerbund und Arbeitsamt wohl Beschlüsse fassen, bekümmert sich aber nicht im geringsten um deren Durchführung. Will der Bundesrat als Repräsentant der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht noch den letzten Rest von Ansehen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung verlieren, dann muss er zum mindesten das Übereinkommen über die Arbeit in den Bäckereien dem Parlament in kürzester Frist vorlegen und für dessen Ratifizierung eintreten.

Der öffentliche Dienst, 14.1.1927.